

Mit der Zuspitzung dieses Dilemmas geriet die BRD-Justiz, namentlich auch die Staatsanwaltschaft, in eine Überforderungssituation, ja in eine Zwangslage, aus der es unter dortigen Verhältnissen wohl kaum noch einen der Strafprozeßordnung entsprechenden Ausweg gibt. Um die komplizierten und umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren wenigstens halbwegs zu einem Abschluß zu bringen und aus Gründen der Reputation in der Öffentlichkeit, sind Staatsanwaltschaft und Gericht — auch angesichts der nicht geringen Beweisschwierigkeiten (meist untauglicher Versuch, ins Dunkel raffinierter, oft getarnter krimineller Wirtschaftsvorgänge Licht zu bringen) — bereit, auf ein entsprechendes Angebot der „Gegenseite“ mit ihrer oft starken „bargaining power“ einzugehen. Sie nehmen dabei die Gesetzeswidrigkeit solcher Absprachen, die Verletzung des Legalitätsprinzips und einen offenen Verzicht auf Wahrheitsfeststellung und Gerechtigkeit⁸ in Kauf. Das bezieht sich gerade auf die Verfahren wegen Wirtschafts-, Steuer- und Umweltstrafsachen, bei denen die Öffentlichkeit zu Recht ein ganz besonderes Interesse an vollständiger Aufklärung — auch der Zusammenhänge und Hintergründe — hat.^{9 10 11}

Beispielsweise werden von der Verteidigung Teilgeständnisse, Verzicht auf weitergehende Beweisanträge und verfahrensverzögernde Anträge bzw. Verzicht auf Rechtsmittel angeboten, wenn das Verfahren eingestellt oder eine für den Beschuldigten akzeptable Strafe ausgesprochen werden würde.¹⁹ Dabei ist eine recht frühzeitige Absprache nicht nur für den Beschuldigten unter dem Gesichtspunkt raschen und günstigen Verfahrensabschlusses von Vorteil, sondern vor allem auch unter dem Aspekt, daß weitere Ermittlungen zur Aufklärung des gesamten Tatgeschehens unterbleiben. Daran sind in der Regel auch noch ganz andere Personen (Wirtschaftsmanager und -kapitäne) interessiert, die dem so davongekommenen beschuldigten „Kollegen“ die „erduldeten Belastungen“ im Verfahren gebührend honorieren.

Während im US-amerikanischen Strafverfahren direkte Absprachen der Parteien zur langjährig legitimierten Praxis gehören¹¹, sieht die in der BRD geltende Strafprozeßordnung eine solche Verfahrensweise nicht vor. Absprachen, die die Wahrheitsfindung und gerechte Bestrafung unterlaufen, stellen ohne Zweifel eine Verletzung des Gesetzes dar.¹²

Diese „informellen Absprachen“ sind jedoch inzwischen bereits so verbreitet, daß ein Zurück zur Legalität und Rechtsstaatlichkeit völlig ausgeschlossen ist. K.-D. Bußmann/C. Lüdemann schreiben dazu: „Es scheint eine irreversible Entwicklung eingetreten zu sein . . . , die sich immerhin ungeachtet der rechtlichen Lage vollzog.“^{13 14}

Die Beteiligten sind sich darüber im klaren, daß ihr Verhalten nicht den Vorschriften der Strafprozeßordnung entspricht. In einem fast konspirativen wechselseitigen Vertrauensverhältnis — man spricht auch von „Tuschelverfahren“ — wird deshalb meist von seiten der Verteidigung vorsichtig unter reicher Verwendung des Konjunktivs (denn rechtlich bindende durchsetzbare Absprachen bzw. Übereinkünfte kann es ja nicht geben!) — „vorgeführt“, um die Kooperationsbereitschaft der Staatsanwaltschaft und des Gerichts abzutasten. Der Verteidiger formuliert dann sein Anliegen etwa so: „Falls mein Mandant — im übereinstimmenden Interesse rascher Erledigung der umfangreichen Sache — den Tatkomplex B nicht bestreiten und sich zur Zahlung von . . . DM zugunsten . . . bereit erklären würde, wie würden sich Staatsanwaltschaft und Gericht verhalten?“¹⁵ Mitunter wird der Abspracheinhalt auch in die Form einer Rechtsbelehrung gekleidet.

Die verfahrensökonomische Kongruenz der Interessen an einer möglichst raschen und unaufwendigen Verfahrensbeendigung bei niedrigen „Informationskosten“ führt beide — eigentlich kontradiktorisch zueinander stehende — Parteien zu einem Konsensus, einem Geschäft, bei dem die vertrauliche Übereinkunft — obwohl juristisch nicht durchsetzbar — mit hoher Zuverlässigkeit eingehalten wird. Am längeren Hebelarm sitzt aber hier in der Regel die Verteidigung (mit den hinter ihr stehenden Wirtschaftsmagnaten). Sie hat nicht nur finanziell den längeren Atem, sondern befindet sich auch verhandlungsmäßig-juristisch in einer besseren Lage.¹⁵

Staatsanwälten und Richtern drohen bei fehlender Kooperationsbereitschaft ggf. Befangenheitsanträge oder Dienstaufsichtsbeschwerden oder ein interner Verruf; darüber hinaus vermag eine entschlossene Anwaltschaft, die die „Klaviatur“ des Prozeßrechts beherrscht, nicht kooperationsbereiten Staatsanwälten oder Richtern das Leben im Rahmen des Gesetzes sehr schwer zu machen.

Dieser Zustand in der Justiz der BRD — namentlich bei den die Allgemeinheit schwer schädigenden Wirtschaftsstrafsachen — ist ein illustrativer Beweis dafür, wer dort — auch über die Justiz — wirklich herrscht.¹⁶

Daß jedoch in jenen „informellen Absprachen“ der Parteien auch ein neues zukunftsträchtiges Moment eines „alternativen Interaktionsmusters“, einer „konsensualen Konfliktbewältigung“¹⁷ gesehen und aus diesem Grunde die Frage nach einer grundsätzlichen konzeptionellen Änderung des Strafverfahrens gestellt wird, ist allerdings sehr befremdlich. So würde ausgerechnet das Profitinteresse einer sich durch kriminelles Geschäftsgebaren auszeichnenden Wirtschaft — zum Ausgangspunkt einer Modernisierung des Strafverfahrens werden — und nicht das Interesse der Menschen, weder Demokratie noch Menschenrecht! Es handelt sich bei den in Rede stehenden gesetzwidrigen Vorgängen ganz offenkundig nicht um „zwischenmenschliche Konfliktbewältigung“, um „zwischenmenschliches Vertrauen zwischen den Interaktionsbeteiligten“ zum Zwecke der „Begrenzung von staatlicher und persönlicher Macht“¹⁸, sondern um ganz massive ökonomische Interessen der Wirtschaft, denen ein modifiziertes Strafverfahren dienstbar gemacht werden soll.

8 Die weit größere Problemlast in Wirtschaftssachen läßt den Fragen der Prozeßökonomie ein wachsendes Gewicht, ein primäres Interesse zukommen, so daß die materielle Wahrheit von nachrangiger Bedeutung wird, betonen K.-D. Bußmann/C. Lüdemann („Diversionschancen . . .“, a. a. O., S. 68). „Je ohnmächtiger sich die Justiz fühlt, desto eher läßt sie sich auf Absprachen, auf Deal ein“ (a. a. O., S. 60 und 66). Besonders deutlich wird die Ungerechtigkeit in solchen Verfahren, in denen der eine Beschuldigte auf Grund entsprechender Absprachen im Grunde strafflos bleibt, ein Mitbeschuldigter aber, der über geringere Möglichkeiten, über eine geringere „bargaining power“ verfügt, die Strenge des Gesetzes zu spüren bekommt.

9 K. F. Schumann hat das zutreffend in seinem Buch (a. a. O., S. 7) herausgestellt.

10 K.-D. Bußmann/C. Lüdemann, „Rechtsbeugung . . .“, a. a. O., S. 85.

11 Th. Weigend hat in seinem Aufsatz „Strafzumessung durch die Parteien — das Verfahren des plea bargaining im amerikanischen Recht“ (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft [Berlin-West/New York] 1982, Heft 1, S. 200 ff.) auch die Anwendbarkeit dieser Verfahrensweise für das westdeutsche Strafverfahren geprüft und ist dabei zu dem bemerkenswerten Schluß gekommen: „Harmonie und Kooperation lassen sich, wie das amerikanische Beispiel zeigt, auch in der Strafzumessungsphase des Strafverfahrens letztlich nur auf Kosten des Angeklagten verwirklichen.“ (S. 226). Allerdings bringt die bundesdeutsche Praxis — jedenfalls bei Wirtschaftsstrafsachen — genau das entgegengesetzte Resultat!

12 K.-D. Bußmann/C. Lüdemann, „Rechtsbeugung . . .“, a. a. O., S. 91; J. Savelsberg, „Von der Genese zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht — klassen-, Schicht- und sektorspezifische Aushandlungsprozesse“, Kriminologisches Journal 1987, Heft 3, S. 193 ff.; K.-D. Bußmann/C. Lüdemann kommen nicht nur zu dem Ergebnis, daß die auf stärkere Strafverfolgung gerichtete Wirtschaftsstrafgesetzgebung auf der „Implementationsebene“ im Strafverfahren „unterlaufen“ wird („Diversionschancen . . .“, a. a. O., S. 67), sondern schlußfolgern zugleich auch, daß diese „Diversion der Mächtigen“ kriminalpolitisch sehr bedenklich ist, weil sie faktisch ein „Zwei-Klassen-Recht“, eine Gefährdung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit bedeute (S. 66 f.).

Auch J. Seier („Der strafprozessuale Vergleich im Lichte des § 136 a StPO“, Juristenzeitung [Tübingen] 1988, Heft 14, S. 683 ff.) geht davon aus, daß die Absprachen gegen das geltende Recht der BRD verstoßen. Zur Begründung führt er aus: „Nach § 261 StPO hat der Richter schließlich seine Überzeugung frei und nur aus dem Inbegriff der Verhandlung zu schöpfen.“ Diese autonome Strafzumessungskompetenz der Gerichte hat ihren guten Sinn: Mit ihr sollen der Grundsatz schuldangemessener — gerechter — Bestrafung sowie der Anspruch des Betroffenen auf Gleichbehandlung sichergestellt werden.“

13 K.-D. Bußmann/C. Lüdemann, „Rechtsbeugung . . .“, a. a. O., S. 89.

14 Es wurde der Begriff der „euphemistischen Liturgie der Absprache“, geprägt.

15 K.-L. Kunz, a. a. O.; K.-D. Bußmann/C. Lüdemann, „Rechtsbeugung . . .“, a. a. O., S. 91.

16 Sehr verschämt kommt das bei K.-D. Bußmann/C. Lüdemann („Rechtsbeugung . . .“, a. a. O., S. 91) in folgenden Worten zum Ausdruck: „Wirtschaftsstraftäter, die häufig über gesellschaftliche Macht verfügen, können also auf diese Weise auch innerhalb des Systems der Strafjustiz eine gewisse Macht ausüben, indem sie durch informelle Vergleichsverhandlungen an der Ermittlungs- und Sanktionsmacht der Strafverfolgungsorgane teilhaben.“

17 K.-D. Bußmann/C. Lüdemann, „Rechtsbeugung . . .“, a. a. O., S. 87 „“, und 89.

18 Ebenda, S. 86. Anders zu beurteilen wären z. B. die Diversionsbestrebungen im Bereich des BRD-Jugendstrafrechts.